

**Kantonsratssitzung 31. Januar 2019**

---

**Daniel Stadlin**  
**Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmal-**  
**schutzgesetz); 2. Lesung**

**Vorlage 2823**

---

**§ 25 Abs. 4 (neu)**

Grundsätzlich gibt es keine Kulturperiode, deren materielle Zeugen uns nichts zu sagen hätten, die nicht erhaltenswert wären - es gibt keine «denkmalschutz-unwürdigen» Epochen. Dies gilt auch für den Bereich der Architektur ab Mitte 20. Jahrhundert. Bauten aus dieser Zeit sind nicht von vornherein weniger bedeutend als solche aus dem Mittelalter, dem Barock oder dem 19. Jahrhundert. So steht der Ausschluss eines schutzwürdigen Objekts einzig aufgrund seines Alters dem Wesen des Denkmalschutzes ganz grundsätzlich entgegen.

Die «70-Jahre-Regelung» würde etwa 220 Objekte im Inventar der schützenswerten Denkmäler betreffen und zumindest theoretisch, 18 im Verzeichnis der geschützten Denkmäler. Mindestens bei jenen im Inventar ergäben sich Probleme in der Praxis, sind die erfassten Baudaten doch sehr heterogen. Allein schon die Definition des Alters eines Gebäudes ist alles andere als klar: Bezieht sich das auf das Datum der Planung, der Baueingabe, der Baubewilligung, der Bauabnahme oder der Aufnahme in die Brandassekuranz? Auch dürfte es Probleme mit Objekten geben, die nahe der Zeitgrenze von 70 Jahren liegen. Diese kann sich während der Schutzabklärung verschieben und so ein Objekt wieder jünger machen. Oder wie wird das Alter von in Etappen realisierten Objekten festgelegt!

Die Anwendung einer willkürlich gewählten Zeitgrenze verstösst einerseits gegen übergeordnetes Recht wie dem Gebot der Rechtsgleichheit und andererseits dürfte sie zu vielen Beschwerden führen, was letztlich Rechtsunsicherheit sowie Zeit- und Kostenaufwand zur Folge hätte. Obwohl die Regelung eine klar definierte Zahl beinhaltet, schafft diese ganz viel Unklarheit. Ich bitte Sie wie vom Regierungsrat beantragt, im § 25 den Absatz 4 ersatzlos zu streichen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.